

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzrichter und des Stellvertreters des Sekretärs des Kantonalen Steuergerichts

RRB vom 12. April 1988

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 1, 8, 9 und 10 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Mitglieder und Ersatzrichter des Kantonalen Steuergerichts erhalten folgende Entschädigungen:²⁾

- a) für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen:
Präsident: 26'700 Franken pro Jahr;
Mitglieder: 8830 Franken pro Jahr;
Ersatzrichter: 245 Franken pro Sitzung;
- b) ein Sitzungsgeld von 120 Franken.

² Die Entschädigung des Vizepräsidenten für Vertretungen des Präsidenten wird auf Antrag des Steuergerichts vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 2. ³⁾ Der Präsident kann den Mitgliedern und Ersatzrichtern besondere Entschädigungen wie folgt zusprechen:

- a) für besonders umfangreiche Buchprüfungen bis 170 Franken;
- b) für besonders umfangreiche Buchprüfungen mit schriftlichem Bericht bis 320 Franken;
- c) für das Mitwirken als Referent an der Vernehmlassung eines an das Bundesgericht weitergezogenen Entscheides von grösserem Umfang bis 170 Franken;
- d) für andere, besonders schwierige und umfangreiche Arbeiten bis 170 Franken.

§ 3. ⁴⁾ ¹ Der Stellvertreter des Sekretärs des Steuergerichts erhält ein Sitzungsgeld von 120 Franken.

² Für die Vorbereitung der Sitzung, das Aktenstudium und die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile hat er Anspruch auf eine Entschädigung von 665 Franken.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1 Abs. 1 Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, 27.

³⁾ § 2 Fassung vom 12. Februar 1991.

⁴⁾ § 3 Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, 27.

126.511.327.2

§ 4. Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979¹⁾).

§ 5. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986²⁾).

§ 6. ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft.³⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzrichter der Kantonalen Rekurskommission vom 9. März 1982⁴⁾ ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 13. Juni 1988 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 23. Juni 1988

¹⁾ BGS 126.511.322.

²⁾ BGS 126.511.323.

³⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 12. Februar 1991 am 1. Januar 1991.

⁴⁾ GS 86, 670.